



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2008

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Catherine Duchatel
Dokument: 080630 Vernehmlassung Fließgewässer

07.492 Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. April 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Revitalisierung von Gewässern benötigt grosse Flächen von Kulturland. Über 20'000ha wertvollste Landwirtschaftsflächen, die heute und in Zukunft die Grundlage für die Ernährung einer ständig wachsende Bevölkerung bilden, sind direkt von den geplanten Massnahmen betroffen. **In Anbetracht dieser massiven Auswirkungen lehnen wir den Gegenvorschlag im Grundsatz ab.**

Sollten Sie dennoch an Ihrem Gegenvorschlag festhalten, beantragen wir die Anliegen der bisher weitestgehend ausgeklammerten Landwirtschaft zu integrieren. Dem Schutz des Kulturlandes als zentrale Grundlage der Nahrungsmittelversorgung muss derselbe Stellenwert eingeräumt werden, wie dem Schutz der Gewässerräume. Angesichts der neuerlangten Bedeutung der Ernährungssicherung und damit auch der teilweisen Ernährungssouveränität ist es ein zentrales Anliegen, das inländische Produktionspotenzial zumindest auf dem heutigen Niveau zu erhalten. Es ist für den Schweizerischen Bauernverband keine Option, die Schweizer Landwirtschaft immer mehr zu ökologisieren, und die Nahrungsmittel dann aus dem Ausland zu importieren, ohne dabei dieselben Standards zu verlangen.

Insbesondere die Renaturierungsmassnahmen betreffen einmal mehr vor allem die Landwirtschaft und es ist damit zu rechnen, dass auch mit dem Gegenvorschlag rund 2'000 ha wertvolles Kulturland an bester Lage für immer verloren gehen und zudem zusätzlich 20'000 ha Kulturland mit dem Ziel des Hochwasserschutzes und der Gefahrenprävention der periodischen Überflutung preisgegeben werden. Damit werden von der Landwirtschaft einmal mehr Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verlangt, deren Abgeltung in den vorliegenden Texten mit keinem Wort erwähnt wird!

Anliegen der Landwirtschaft integrieren

Wir beantragen deshalb, dass nebst den umwelt- und energierelevanten Fragestellungen auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft entsprechend reflektiert werden.

Es ist zentral, dass neben den im erläuternden Bericht im Kapitel 2.2 aufgeführten 2 Varianten der Flächenbereitstellung (Enteignung resp. Landumlegungsverfahren) prioritär der Verbleib der Flächen im Landwirtschaftsbesitz anzustreben ist. Die Flächen sollen im Besitz der Landwirte verbleiben und damit auch ihre Anrechenbarkeit an die landwirtschaftliche Nutzfläche behalten. Nur im Ausnahmefall und bei Freiwilligkeit kann der Verkauf der Flächen (Übergang in den Besitz der öffentlichen Hand) eine Option darstellen.

Die betroffenen Flächen für die Gewässeraufweitung sind zudem zwingend als ökologische Ausgleichsflächen anzurechnen (auch dies Flächen müssen gepflegt und unterhalten werden), für die 20'000ha Landwirtschaftsflächen die mit Bewirtschaftungseinschränkungen belegt werden und periodisch als Überflutungsflächen dienen, ist die Entschädigung im Schadensfall (Überschwemmungen von Kulturen) klar zu regeln. Zudem ist eine zusätzliche Entschädigung für die generellen Bewirtschaftungseinschränkungen inkl. Restrisiken einzuführen. Diesbezüglich ist insbesondere die Formulierung in Kapitel 4.6 der Erläuterungen irreführend, dass der Vorschlag „nur“ ca. 20'000ha betrifft, bei welchen von einer intensiven auf eine naturnahe Bewirtschaftung umgestellt werden muss. Zum einen wirtschaftet die Schweizer Landwirtschaft schon heute nachhaltig und damit naturnah, zum anderen liegt der grösste Handlungsbedarf für Renaturierungsmassnahmen im Mittelland, wo die Landwirtschaft die wertvollsten Ackerflächen in Kultur hat. Als Vergleichsgrösse darf deshalb nicht die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Schweiz beigezogen werden (rund 1 Million ha) sondern die ackerfähigen Böden (ca. 300'000ha). Damit kommt auch klarer zum Ausdruck, dass die vorgeschlagenen Massnahmen immerhin rund 7% der wertvollsten Produktionsflächen betreffen und knapp 1% (2'000 ha) wertvolle Produktionsflächen unwiderruflich verloren gehen (immerhin die Fläche von mehr als 3'000 Fussballfeldern).

Auch das Argument, dass mit einer Anrechnung dieser Flächen (20'000ha) als Ökoausgleichsflächen das geforderte Kontingent im Mittelland „leichter zu erreichen“ sei, ist falsch. Tatsache ist, dass das Flächenziel bereits heute quasi erreicht ist und damit kein Bedarf nach 20'000 zusätzlichen ha Ökoflächen im Mittelland besteht. Womit sich der Schweizerische Bauernverband allenfalls einverstanden erklären könnte, ist eine Umlagerung der Flächen, indem die Flächen entlang der Flüsse vermehrt für das Ziel der ökologischen Vernetzung genutzt würden (Wanderkorridore, wichtige Strukturelemente etc). Im Gegenzug wäre es aber zwingend, dass die einzelbetriebliche Pflicht für 7% ökologische Ausgleichsflächen abgeschafft resp. zu Gunsten von regionalen Zielen umdefiniert würde (regionale Erfüllung der ökologischen Ausgleichsflächen statt einzelbetriebliche Erfüllung).

Und nicht zu letzt sollten bei der Gesetzesüberarbeitung auch zukünftige Entwicklungen antizipiert werden. Die Klimadiskussion ist zu Zeit wieder in aller Munde und aktuelle Studien verweisen auf die Gefahren und Risiken der Klimaänderung für die Landwirtschaft (zunehmend höhere Temperaturen und im Jahresmittel weniger Niederschläge). Insofern verdienen auch die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bewässerung Beachtung, wenn es um die Definition von Restwassermengen geht (*Art. 32 e (neu) Ausnahmen*).

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 32 e (neu):

Die Trockenperioden der letzten Jahre haben teilweise zu massiven Ertragseinbussen in der Landwirtschaft geführt. Im Hinblick auf den zu erwartenden Klimawandel werden solche Ereignisse zunehmen. Die Folge davon ist eine gestiegene Nachfrage nach Bewässerungsanlagen. Bei der Festlegung der Restwassermengen sind deshalb in jedem Fall die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bewässerung zu berücksichtigen.

*„...wenn die notwendigen gewässerökologischen Funktionen **und die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bewässerung** mit einer geringeren Restwassermenge sichergestellt werden können.“*

Art. 38 a (neu) Revitalisierung von Gewässern

Absatz 1: Der Gesetzesartikel richtet die Revitalisierung auch am Aufwand resp. den zu erwartenden Kosten und dem ökologischen Potenzial aus, nimmt aber keine Rücksicht auf besonders wertvollen Produktionsflächen (z.B. Fruchtfolgeflächen). Zudem ist darauf zu achten, dass in der noch zu erarbeitenden Verordnung klare Leitplanken betreffend dem konkreten Vorgehen gesetzt werden, um einen kantonalen Wildwuchs zu verhindern.

*„...soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist **und keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen betroffen sind. Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.**“*

Absatz 2: Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass die Landwirtschaft im Rahmen der Revitalisierung mit Bewirtschaftungseinschränkungen zu rechnen hat „*Insbesondere soll die Bewirtschaftung extensiv und ohne Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden erfolgen*“. Diese Forderung führt zu erheblichen Einkommensausfällen bei den betroffenen Landwirten, die zwingend zu entschädigen sind. Zudem ist die Landwirtschaft zwingend in den Prozess der Festlegung des Raumbedarfs zu integrieren. Wir fordern deshalb folgende Ergänzung:

*„Sie legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens **und nach Konsultation mit den betroffenen Kreisen, insbesondere der Landwirtschaft,** den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sorgen dafür, dass **unter Einhaltung des Sachplans Furchfolgeflächen** der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie möglichst naturnah gestaltet und bewirtschaftet wird. **Massnahmen die zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen, werden abgegolten.**“*

Art. 68 Absatz 4 (neu) Enteignung und Landumlegung

Der neue Absatz regelt die Enteignung resp. Landumlegung im Zusammenhang mit Renaturierungsmassnahmen. Insbesondere die gegenüber dem ursprünglichen Initiativtext neu integrierte Möglichkeit der Landumlegung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem fordern wir, dass im Text auch der Verbleib der Flächen im Landwirtschaftsbesitz eine Option sein muss. Nur im Ausnahmefall und bei Freiwilligkeit sollte der Verkauf der Flächen (Übergang in Staatseigentum) eine Option darstellen.

*„...die Kantone in einem kantonalen Landumlegungsverfahren Landumlegungen anordnen. **Priorität haben einvernehmliche Lösungen mit den Grundeigentümern. Der Verbleib der entspre-**“*

chenden Flächen im Grundbesitz und die Entschädigung der Nutzungseinschränkung resp. bei Schadereignissen haben Priorität.“

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor